

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Tresky GmbH

Stand: 09 / 2025

Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil zu allen Angeboten, Verträgen und Auftragsbestätigungen.

1. Allgemeines

Für Verträge und jedwede Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Tresky GmbH. Anders lautende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Kunde nur berufen, wenn wir diese unverzüglich schriftlich bestätigen. Von unseren Mitarbeitern abgegebene Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Wir sind berechtigt, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten elektronisch zu speichern.

2. Umfang der Lieferung und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen der Tresky GmbH sind in der Auftragsbestätigung und allfälligen gleichzeitig abgegebenen Beilagen abschließend aufgeführt. Die Tresky GmbH ist berechtigt, Änderungen, welche zu Verbesserungen der Maschinen führen, vorzunehmen.

Vorschriften und/oder technische Normen des Kunden oder im Lande des Kunden sind soweit berücksichtigt, als sie vom Kunden der Tresky GmbH schriftlich bekannt gegeben und in der Auftragsbestätigung enthalten sind.

3. Probematerial und Messmittel

Der Kunde stellt sowohl das zum Einrichten der Maschinen notwendige Probematerial in genügender Menge wie auch die für die Prüfung der Teile benötigten Messmittel kostenlos zur Verfügung und liefert diese bis spätestens zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Termin (eintreffend) an die Tresky GmbH. Die Kosten für die Lieferung (Fracht, Verzollung, Versicherung, Steuern und Abgaben jeglicher Art) gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Erhalt der durch den Kunden gegengezeichneten Auftragsbestätigung und dem Eingang der vom Kunden zu leistenden Verpflichtungen (wie z.B. Anzahlungen, Bankgarantien, Akkreditive usw.).

Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn:

- der Kunde nachträglich Änderungen an den Maschinen oder einem zu bearbeitenden Teil verlangt;
- technische Spezifikationen im Detail nachträglich bereinigt werden müssen;
- Probematerial und Messmittel nicht rechtzeitig, nicht in genügender Menge oder nicht in der richtigen Beschaffenheit eintreffen;
- andere, von der Tresky GmbH nicht zu verantwortende Verzögerungen eintreten, wie behördliche Maßnahmen, nachträglich verlangte Bewilligungen, Streiks, Liefersperrern oder bei höherer Gewalt;
- Anzahlungen, Teilzahlungen, Akkreditive, zu leistende Zahlungsgarantien, vom Kunden zu beschaffende Bewilligungen usw. nicht rechtzeitig eintreffen oder nicht der vereinbarten Form entsprechen, Akkreditive oder zu leistende Zahlungsgarantien wegen einer Erstreckung der Lieferfrist verlängert oder abgeändert werden müssen;
- Termine für Vorabnahmen oder Testläufe über ein von der Tresky GmbH benanntes Datum hinaus verschoben werden müssen.

Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum vereinbarten Termin die Versandbereitschaftsmeldung erfolgt.

5. Versandkosten, Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Kunde trägt Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten.

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, auch wenn die Tresky GmbH den Versand, Ausfuhr oder Aufstellung übernehmen. Bei verspäteter Übernahme gehen Nutzen und Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf einen bestimmten Termin an letzteren über.

6. Preise

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, sind alle Preise fest und verstehen sich ab Werk, unversichert, unverzollt, ohne Steuern, Gebühren, Abgaben und dergleichen. Sofern der Transport und die Versicherung durch die Tresky GmbH organisiert wird, werden die anfallenden Kosten nach Aufwand verrechnet. Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen gehen auch dann zu Lasten des



Kunden und die Tresky GmbH hat Anspruch auf Rückerstattung, falls sie irgendwelche Vorleistungen zu erbringen hat.

Allfällige nachträglich vom Kunden verlangte Änderungen in Konstruktion, Ausführung oder zu liefernde Zusatzausrüstungen, Modifikationen wegen abweichendem Probematerial oder Messmitteln bzw. Messmethoden werden separat verrechnet; das Gleiche gilt für Kosten, welche notwendig werden, um spezielle Werksvorschriften oder spezielle Abnahmebedingungen einzuhalten, sofern diese nicht vor Auftragserteilung schriftlich bekannt gegeben und in der Auftragsbestätigung vermerkt sind.

7. Zahlungen

Zahlungen sind ohne Abzüge (Skonto, Spesen oder Ähnliches) zu leisten.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Maschinen aus Gründen, die die Tresky GmbH nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

Die Tresky GmbH ist berechtigt, für verspätete Zahlungen Verzugszinsen zu verlangen.

Wenn Zahlung mittels Akkreditivs vereinbart ist und die benötigten Probematerialien und/oder Messmittel nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Beschaffenheit oder Menge eintreffen oder eine vereinbarte Maschinen Vorabnahme aus Gründen, die die Tresky GmbH nicht zu verantworten hat, verzögert oder nicht durchgeführt wird, ist die Tresky GmbH berechtigt, die Maschinen zum Versand zu bringen und die Auszahlung des Akkreditivs zu beanspruchen.

Zahlungsrückbehalte oder Verrechnungen jeglicher Art, insbesondere wegen behaupteter Nichtkonformität der Maschinen durch den Abnehmer, gelten als gegenseitig ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferware bleibt bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung Eigentum der Tresky GmbH. Hat die Tresky GmbH noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen.

Sofern im Lande des Kunden ein Eigentumsvorbehalt bei einer amtlichen Stelle registriert werden kann oder muss, ist die Tresky GmbH berechtigt, diesen Eintrag vornehmen zu lassen.

9. Maschinen-Abnahme

Die Abnahme der Maschinen erfolgt in der Regel als Vorabnahme vor Auslieferung durch den Kunden oder dessen Vertreter bei der Tresky GmbH und als

Endabnahme nach Installation und Einrichtung beim Kunden. Bei Maschinen, die durch den Kunden eingerichtet werden, gilt die Vorabnahme als Endabnahme. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

Geringfügige Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Maschinen nicht wesentlich beeinträchtigen, werden von der Tresky GmbH in kurzer Frist behoben. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls darf aus diesen Gründen nicht verweigert werden.

Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder Mängeln, welche die Tauglichkeit zum schriftlich bekannt gegebenen Gebrauch ausschließen oder ganz erheblich beeinträchtigen, hat der Kunde der Tresky GmbH eine angemessene Nachfrist für deren Behebung und erneute Abnahme zu gewähren.

Die Abnahme gilt im Übrigen als erfolgt, wenn die Prüfung aus Gründen, welche die Tresky GmbH nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt wird oder der Kunde die Abnahme verweigert. Die Abnahme gilt in diesem Fall auf denjenigen Zeitpunkt als erfolgt, in welchem der Kunde die Maschine erstmals in Betrieb nimmt.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt bei Einschichtbetrieb 12 Monate, bei Zweischichtbetrieb (16 Stunden pro Tag) 6 Monate.

Die Frist beginnt mit der Beendigung der Installation beim Kunden oder, sofern die Installation nicht von der Tresky GmbH durchgeführt wird, mit dem Abgang ab Werk. Verzögert sich die Abnahme, der Versand oder die Installation aus Gründen, welche die Tresky GmbH nicht zu vertreten hat, so beginnt die Frist mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. ab Datum der ursprünglich festgesetzten Installation zu laufen.

Von der Gewährleistungszusage abgedeckte Mängel sind der Tresky GmbH zu deren Gültigkeit sofort und schriftlich mitzuteilen. Die Tresky GmbH verpflichtet sich, Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar sind, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Tresky GmbH. Weitere Ansprüche, insbesondere auch eine Rückabwicklung, sind abbedungen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen ist die Behebung von Schäden, welche durch Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, nicht von der Tresky GmbH ausgeführte Installation oder Reparatur entstanden sind oder aus einer Änderung der in der Auftragsbestätigung benannten Verwendungsweise resultieren.

11. Haftung

Die Tresky GmbH haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz; die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

12. Exportkontrolle und Endverbleibserklärung

Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EU-Dual-Use-Verordnung sowie etwaiger US-amerikanischer Exportkontrollvorschriften, einzuhalten.

Der Käufer bestätigt, dass die gelieferten Produkte ausschließlich für den im Vertrag angegebenen Zweck und Endverbleib verwendet werden und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergegeben, exportiert oder reexportiert werden.

Sollte eine zuständige Behörde (z. B. BAFA, EU-Kommission, US-Behörden) die Ausfuhr, Lieferung oder Weitergabe der Produkte untersagen oder einschränken, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung auszusetzen, ohne dass dem Käufer daraus Schadensersatzansprüche oder Rückzahlungsansprüche entstehen.

Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Anfrage eine schriftliche Endverbleibserklärung (EVE) vorzulegen und alle zur Prüfung der Exportgenehmigung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, Bußgelder oder behördlichen Maßnahmen und stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

13. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so berührt sie die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, welche dem entsprechenden Zweck möglichst nahekommt.

Nebenabreden, Ergänzungen oder spätere Änderungsvereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen beidseitig unterzeichnet sein. Gleiches gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

14. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Tresky GmbH in Hennigsdorf.

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz der Tresky GmbH. Die Tresky GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.